

*J. H. W. -* *Edthausen*

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 51

Ausgegeben in Arnsberg am 22. Dezember

1984

**Inhalt:****B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Verordnungen**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes - Arnsberger Wald - vom 4. Dezember 1984 S. 380 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes - Rothaargebirge - vom 4. Dezember 1984 S. 382 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes - Homert - vom 4. Dezember 1984 S. 384 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 4. Dezember 1984 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Soest vom 4. Dezember 1984 S. 388 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Unna vom 4. Dezember 1984 S. 390 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 28. August 1974 (Abl. Reg. Abg. 1974, S. 347) S. 391 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Echthausen der Gelsenwasser AG in den Gemarkungen Wickede, Waltringen, Echthausen, Hünninggen, Bremen, Parsit, Niederense, Lüttringen und Höltingen des Kreises Soest und der Gemarkung Voßwinkel im Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Echthausen) S. 392 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Klimicke des Wasserbeschaffungsverbandes Dahl-Friedrichsthal in Dahl-Friedrichsthal, Gemarkung Olpe-Stadt (Wasserschutzgebietsverordnung Klimicke) S. 395 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen I und Tiefbrunnen II des Wasserbeschaffungsverbandes Dahl-Friedrichsthal in der Gemarkung Olpe-Land, Flur 8, Flur 9 und Flur 10 der Stadt Olpe im Kreis Olpe (Wasserschutzgebietsverordnung Tiefbrunnen) S. 397 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Steinborn Quelle des Wasserverbandes „Weiße

Frau" in der Stadt Brilon, Stadtteil Rösenbeck, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Rösenbeck) S. 400 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Obervelscheide des Wasserbeschaffungsverbandes Obervelscheide in der Gemarkung Rhode, Flur 6, 32 und 38 der Stadt Olpe im Kreis Olpe (Wasserschutzgebietsverordnung Obervelscheide) S. 403.

**Rundverfügungen**

15 **Wasserrecht und Wasserwirtschaft:** Erste Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland S. 406.

**Bekanntmachungen**

Antrag der Frau Christine Schilling, Lippetal-Herzfeld, auf Genehmigung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen S. 406 - Antrag der Firma Jost-Zinkgleßerei GmbH, 5983 Balve, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schmelz- und Gießanlage für Nicht Eisenmetalle S. 407.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

Antrag der Firma Papierfabrik Hedwigsthal, Zweigniederlassung der Papierwerke Halstrick KGaA, 5419 Raubach/Westerwald auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Dampfkesselfeuerungsanlagen in der Betriebsstätte in Sundern, Hauptstraße 22, 5768 Sundern S. 407 - Antrag der Firma Elektromark, Hagen, vom 23. 11. 1984 auf Genehmigung und Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage im Cuno-Kraftwerk Herdecke, Wetterstraße 111, gemäß § 15 BImSchG und § 13 DampfkV S. 408 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 409 - Tollwut im Ortsteil Störmede der Stadt Gesek S. 409 - Erlöschen der Schweinepest in dem Stadtteil Bad Westerkotten der Stadt Erwitte S. 410.

**479. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Echthausen der Gelsenwasser AG in den Gemarkungen Wickede, Waltringen, Echthausen, Hünningen, Bremen, Parsit, Niederense, Lüttringen und Höingen des Kreises Soest und der Gemarkung Voßwinkel im Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Echthausen)**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Echthausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Soest auf die Gemarkungen Wickede, Waltringen, Echthausen, Hünningen, Bremen, Parsit, Niederense, Lüttringen und Höingen, im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkung Voßwinkel.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
– obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor des Kreises Soest  
– untere Wasserbehörde –

3. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises  
– untere Wasserbehörde –

4. Stadtdirektor  
der Stadt Arnsberg

5. Stadtdirektor  
der Stadt Wickede

6. Gemeindedirektor  
der Gemeinde Ense.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

**§ 3**

**Schutz in der Zone III**

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von gewerblichen Anlagen,
- b) Einzelbauvorhaben im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes, wenn sie nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen,
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben,
- g) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- h) Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- i) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen,
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpenanlagen sind nicht genehmigungspflichtig),
- k) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Schrebergärten,
- l) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen mit Zufütterung (Zierteiche sind nicht genehmigungspflichtig),
- m) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
- n) das Errichten, Erweitern und Betreiben von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

- o) das Aufbringen von Klärschlamm,
- p) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von unterirdischen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöl, Mineralölprodukte oder wassergefährdende Chemikalien befördert werden (betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig erkennbar sind, und das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation sind nicht genehmigungspflichtig),
- q) das Lagern von Giften und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gemäß der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) ist nicht genehmigungspflichtig).

(2) In der Zone III sind verboten

- a) das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- c) das gegen Auslaugen, Ab- und Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen und Konfiskaten aus Schlachtungen,
- d) das Entleeren oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
- e) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Aufwuchsbekämpfungsmitteln,
- f) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen.

#### § 4

##### Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Nutzen von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos (Trockenfuttermittel und Getreidesilos sind nicht genehmigungspflichtig),
- c) die Umwandlung von Grünland in Ackerbaufläche,
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen,
- e) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und Parkplätzen,

- f) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind sowie das Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen — wie Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen —, sind nicht genehmigungspflichtig),

- g) das Errichten oder Erweitern von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,

- h) das Erweitern von Wohngebäuden,

- i) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l. Die oberirdische Lagerung über 5000 l und die unterirdische Lagerung bleiben gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) unzulässig.

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind,
- b) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen,
- c) das Errichten von Wohngebäuden,
- d) das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind, bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- e) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen außerhalb der Vegetationszeit, bei Frost, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden oder ihre Abschwemmung in Richtung Zone I zu besorgen ist (die Bestimmungen der Gülleverordnung bleiben unberührt),
- f) das Anlegen und Betreiben von Gärfuttermieten,
- g) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe (der Transport von Jauche und Gülle im Anliegerverkehr sowie der Betrieb der Deutschen Bundesbahn sind nicht verboten).

#### § 5

##### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und die animalische Düngung sind verboten.

(4) Die Ausübung der Jagd sowie einer zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes notwendigen, geregelten Fischerei sind genehmigungspflichtig.

## § 6

### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnung sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber erhält Abschriften der Bescheide.

## § 7

### Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen,

für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht —, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren. Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 8

### Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Absatz 1 bis 3 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

## § 9

### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1983 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt. Jedoch ist die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Verordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 VAWS genehmigungspflichtig.

## § 10

### Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 10. 12. 1984

Der Regierungspräsident  
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 392

#### 480. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Kimicke des Wasserbeschaffungsverbandes Dahl-Friedrichsthal in Dahl-Friedrichsthal, Gemarkung Olpe-Stadt (Wasserschutzgebietsverordnung Kimicke)**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Kimicke ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbe-  
reich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Flur 7 der Gemarkung Olpe-Stadt im Kreis Olpe.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutz-  
zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
— obere Wasserbehörde —
2. Oberkreisdirektor des Kreises Olpe  
— untere Wasserbehörde —
3. Stadtdirektor der Stadt Olpe.

## § 2

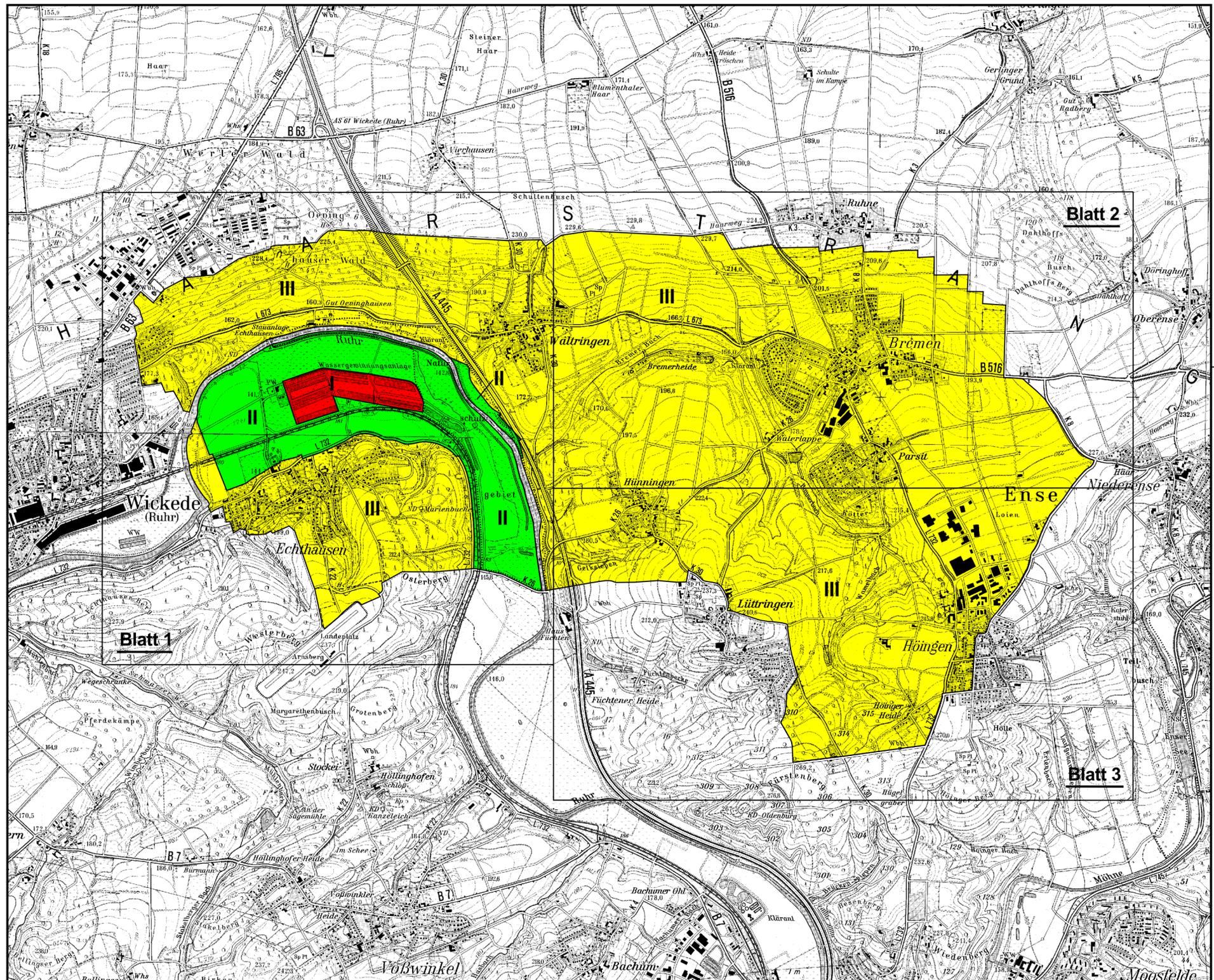
### Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

## § 3

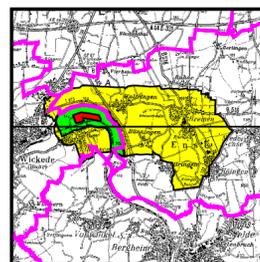
### Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig
- a) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
  - b) die Umwandlung von forstwirtschaftlichen Flächen in jede andere Nutzungsart.
- (2) In der Zone II sind verboten
- a) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen,
  - b) das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel, sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
  - c) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sowie das Aufbringen von Klärschlamm außerhalb der Vegetationszeit, bei Frost, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden oder ihre Abschwemmung in Richtung Zone I zu besorgen ist; die Bestimmungen der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten,
  - d) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen, sind nicht verboten),
  - e) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen.  
Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.

TK 4413  
TK 4513



### Legende

- Schutzzone**
- I
  - II
  - III
  - Gemeinde

<b>Aufgestellt</b>	
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen	
<b>Bearbeitung</b>	
Wasserwirtschaft gez.: Schleuter Hagen, im Dez. 1984	Geologie gez.: Pattichs Der Leiter gez.: Nuyken

**Wasserschutzgebiet  
Echthausen  
der Gelsenwasser AG**

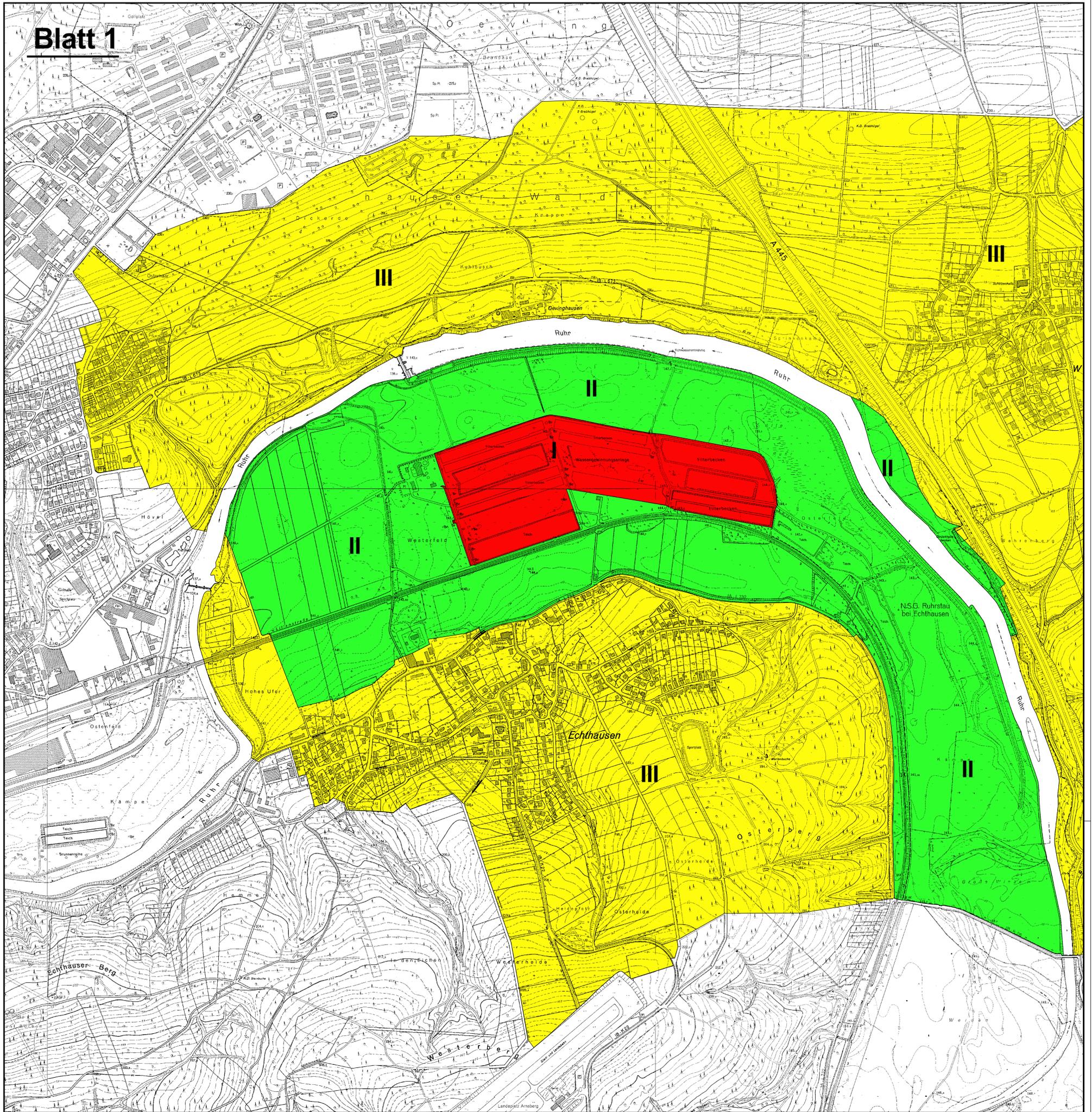
Maßstab 1 : 25.000

---

Diese Übersichtskarte ist Bestandteil  
der Wasserschutzgebietsverordnung des  
Regierungspräsidenten in Arnsberg  
vom: 10.12.1984 G.Z.: 54.1.1 - I. 974.539  
Arnsberg, den 10.12.1984

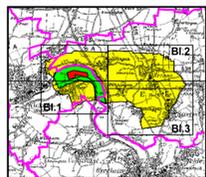
Der Regierungspräsident  
gez.: Grünschläger

# Blatt 1



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen. Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.

TK 4413  
TK 4513



## Legende

- Schutzzone**
- I
  - II
  - III
  - Gemeinde

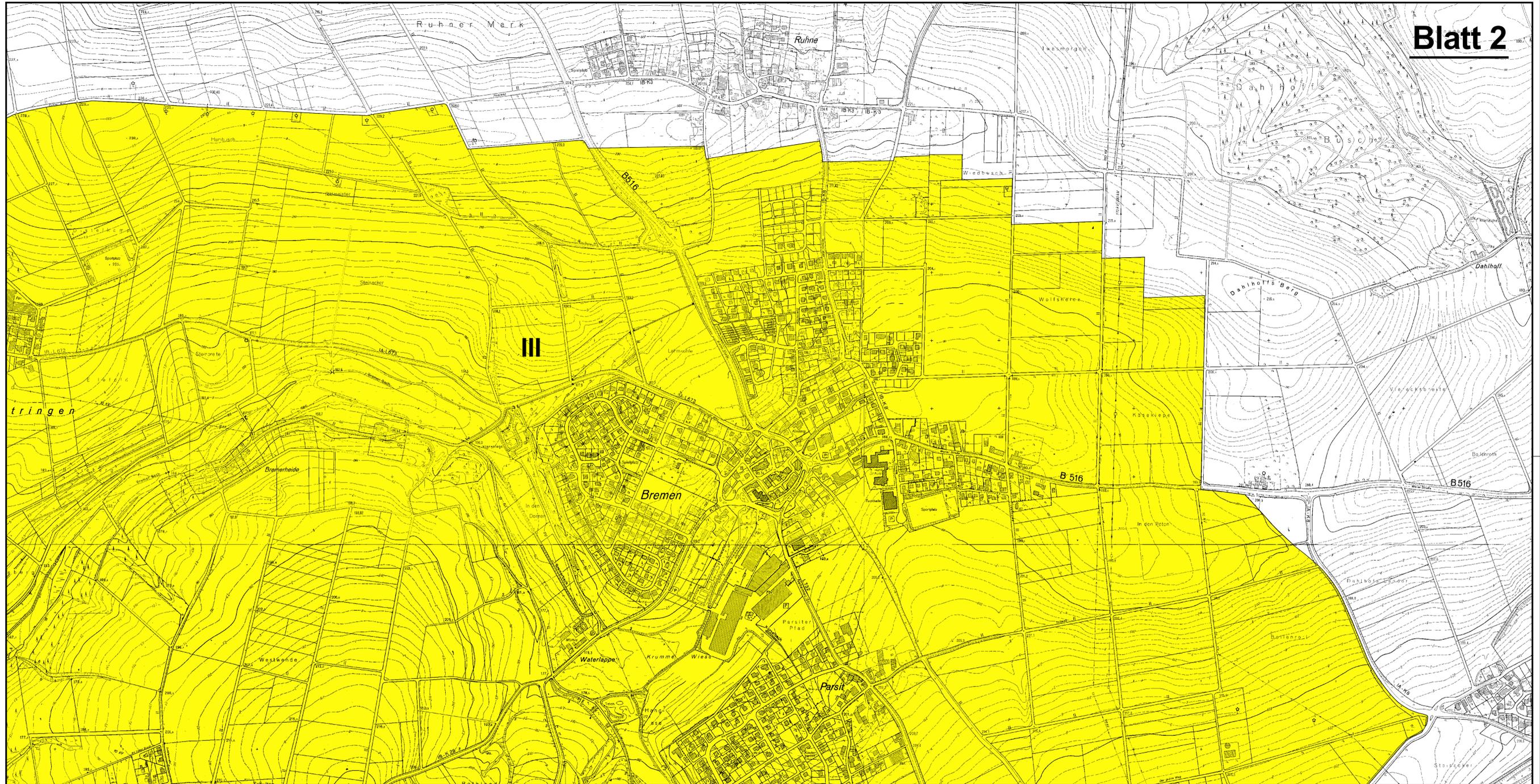
Aufgestellt	
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft gez.: Schleuter	Geologie gez.: Pattichis
Hagen, im Dez. 1983	Der Leiter gez.: Nuyken

## Wasserschutzgebiet Echthausen / Blatt 1 der Gelsenwasser AG

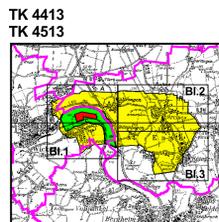
Maßstab 1 : 5.000

Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil  
der Wasserschutzgebietsverordnung des  
Regierungspräsidenten in Arnsberg  
vom: 10.12.1984 G.Z.: 54.1.1 - I. 974.539  
Arnsberg, den 10.12.1984

Der Regierungspräsident  
gez.: Grünschläger



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen. Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.



**Legende**

**Schutzzone**

- I
- II
- III

Gemeinde

**Aufgestellt**  
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

**Bearbeitung**

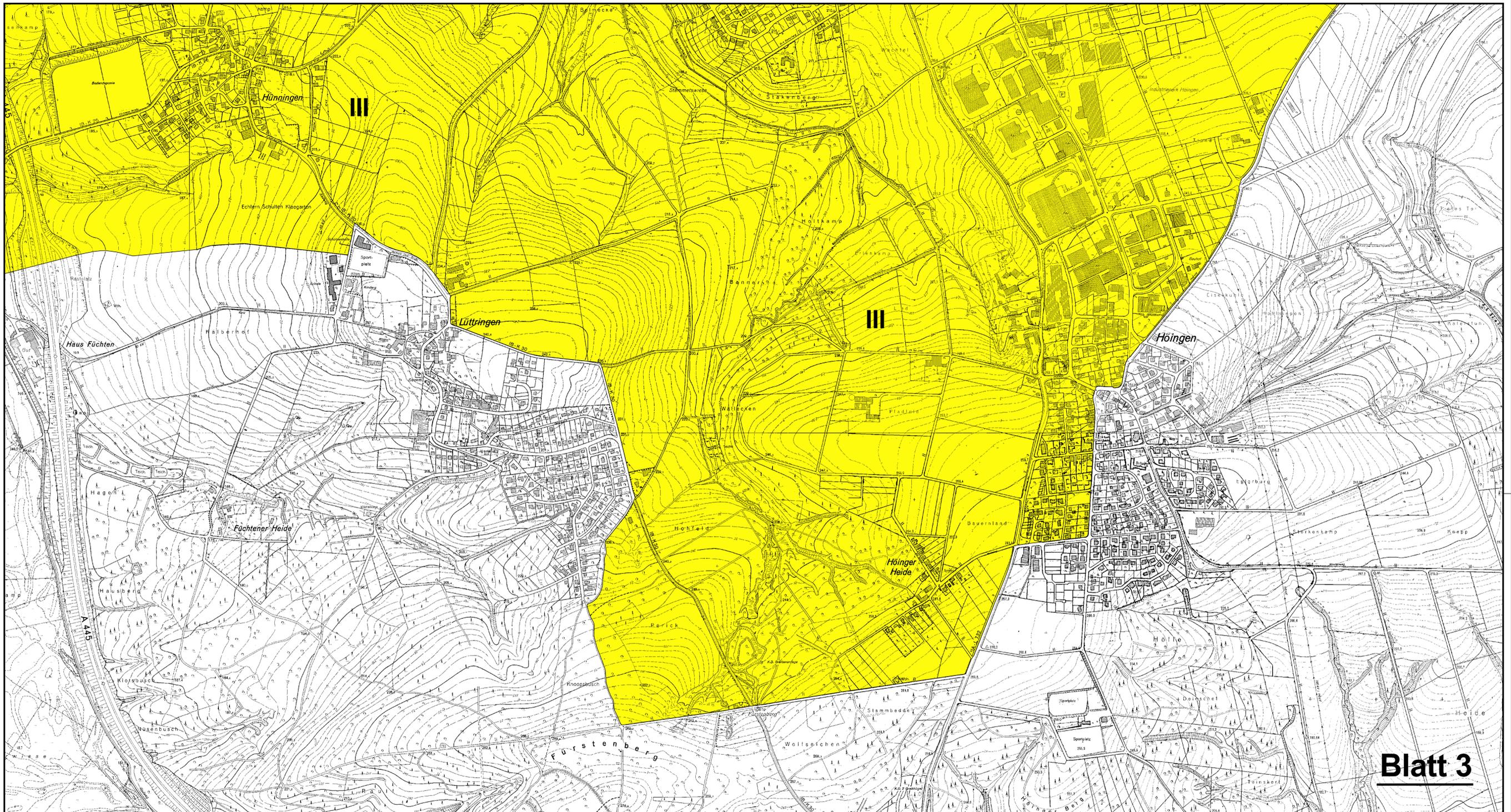
Wasserwirtschaft gez.: Schleuter Hagen, im Dez. 1983	Geologie gez.: Pattichis Der Leiter gez.: Nuyken
--	---

**Wasserschutzgebiet  
Echthausen / Blatt 2  
der Gelsenwasser AG**

Maßstab 1 : 5.000

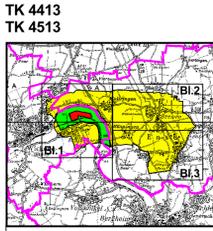
Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil  
der Wasserschutzgebietsverordnung des  
Regierungspräsidenten in Arnsberg  
vom: 10.12.1984 G.Z.: 54.1.1 - I. 974.539  
Arnsberg, den 10.12.1984

Der Regierungspräsident  
gez.: Grünschläger



**Blatt 3**

Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen. Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.



**Legende**

- Schutzzone**
- I
  - II
  - III
- Gemeinde

Aufgestellt	
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft gez.: Schleuter Hagen, im Dez. 1983	Geologie gez.: Pattichis Der Leiter gez.: Nuyken

**Wasserschutzgebiet  
Echthausen / Blatt 3  
der Gelsenwasser AG**

Maßstab 1 : 5.000

Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil  
der Wasserschutzgebietsverordnung des  
Regierungspräsidenten in Arnsberg  
vom: 10.12.1984 G.Z.: 54.1.1 - I. 974.539  
Arnsberg, den 10.12.1984

Der Regierungspräsident  
gez.: Grünschläger